

Hausordnung

„Vereinsbadeplatz SC Frasdorf e.V.“

§ 1 Allgemeines

1. Die Hausordnung dient der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit auf dem Gelände des Vereinsbadeplatzes SC Frasdorf e.V.
2. Der Vereinsbadeplatz ist kein öffentlicher Badeplatz; das Betreten des Geländes und das Baden ist ausschließlich zutrittsberechtigten Vereinsmitgliedern gestattet und **erfolgt auf eigene Gefahr**.
3. **Der Badebetrieb wird nicht beaufsichtigt** (keine Wasseraufsicht, kein Bademeister, keine Wasserrettung).
4. Jeder Besucher erkennt die Hausordnung mit Zutritt zum Vereinsbadeplatz als verbindlich an. Der Verein übt das Hausrecht für den Vereinsbadeplatz aus.

§ 2 Zutritts- und Nutzungsberechtigung und Öffnungszeiten

1. Zutritts- und nutzungsberechtigt sind ausschließlich Vereinsmitglieder gemäß der Nutzungsordnung „Vereinsschwimmen“.
2. Die Zutritts- und Nutzungsberechtigung ist höchstpersönlich; der Zugangscode (PIN) darf nicht an Dritte bzw. nicht zutrittsberechtigte Vereinsmitglieder weitergegeben werden.
3. Schwimmen ist nur zulässig, wenn die Fremdrettung durch weitere Besucher sichergestellt ist; dies ist der Fall, wenn sich mindestens zwei zutritts- und nutzungsberechtigte Vereinsmitglieder, die in der Lage sind, Maßnahmen zur Fremdrettung einzuleiten, gleichzeitig auf dem Gelände befinden (Buddy-Prinzip).
4. Der Zutritt von unbegleiteten Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres ist nicht gestattet. Minderjährigen Vereinsmitgliedern sowie sonstige der Aufsichtspflicht unterliegende Personen ist der Zutritt und der Aufenthalt **nur in Begleitung** von Personen gestattet, die zur Aufsicht verpflichtet und dazu geeignet sind (volljährige Vereinsmitglieder).
5. Von der Benutzung des Vereinsbadeplatzes ausgeschlossen sind:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
 - b) Personen mit ansteckenden Krankheiten.
6. Der Zugang ist ausschließlich über den gekennzeichneten Haupteingang zulässig; das Übersteigen von Zäunen ist verboten. Aus Gründen des Kinder- und Objektschutzes ist der Zugang stets geschlossen zu halten.
7. Der Vereinsbadeplatz ist während der Badesaison von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet. Der Verein behält sich eine Änderung der Öffnungszeiten vor.
8. Bei Unwetter (Gewitter, Sturm) ist der Badebetrieb unverzüglich zu beenden und das Gelände zu verlassen bzw. nicht zu betreten; das Gebäude am Vereinsbadeplatz ist nicht blitzschutzgesichert.
9. Die Nutzung des Vereinsbadeplatzes als Löschwasserentnahmestelle geht der Erholungsnutzung vor. Den Anweisungen der Feuerwehr sowie sonstiger berechtigter Personen ist Folge zu leisten.

§ 3 Verpflichtung zur Eigensicherung – Aufsichtspflichten von Begleitpersonen

1. Bitte beachten Sie, dass weder das Gelände noch der Badebetrieb beaufsichtigt werden (keine Wasseraufsicht, kein Bademeister, keine Wasserrettung). Bitte begeben Sie sich deshalb nicht in Gefahren, aus denen sie sich selbst nicht befreien können bzw. unterlassen Sie von vornherein eigenes risikoträchtiges Verhalten oder von Personen, die Sie beaufsichtigen müssen.
2. Kinder sowie Nichtschwimmer sind lückenlos zu beaufsichtigen. Kinder können auch bei niedrigen Wasserständen ertrinken!
3. Zur Aufsicht über Nutzer, die beaufsichtigt werden müssen und/oder der Aufsicht bedürfen, sind die aufsichtspflichtigen Personen verpflichtet. Inhalt und Maß der Aufsichtspflicht richten sich nach § 1631 Abs. 1 BGB. Sie erstreckt sich auf alle Personen, die gesetzlich oder kraft Übertragung zur Aufsicht verpflichtet sind. Bitte belehren Sie Ihre Kinder auch über die Gefahren, die mit der Benutzung des Beckens verbunden sind (vergleiche Sicherheitshinweise).
4. Die Wassertiefen betragen zwischen 1,20 m und 2,20 m.
5. Jede anwesende Person sollte ein betriebsbereites Mobiltelefon mit sich führen.

§ 4 Notruf, Rettungsmittel/-wege

1. Im Notfall alarmieren Sie die Rettungskräfte (Notrufnummer „112“) und machen Sie so genaue Angaben zum Unfall als möglich, damit die einzusetzenden Rettungsmittel von der Rettungsleitstelle sachgerecht ausgewählt werden können. Bei schweren Unfällen (Ertrinkensunfall) immer den Notarzt anfordern!

2. Die Rettungsmittel (Rettungsreifen mit Leine, Rettungsstange) befinden sich an den gekennzeichneten Standorten; sie sind ausschließlich im Notfall zu benutzen.
3. Zufahrten und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten; Halteverbote sind zu beachten.

§ 5 Verhalten beim Baden und auf dem Erholungsgelände

1. Sprünge ins Wasser vom Beckenrand sind wegen der Verletzungsgefahr verboten.
2. Das Einbringen von Stoffen oder Gegenständen in die Löschwasserentnahmestelle sind ebenfalls verboten wie auch das Mitbringen von Tieren auf das Gelände.
3. Der Konsum von Cannabis ist auf dem Gelände des Vereinsbadeplatzes verboten.
4. Auf eine angemessene Badebekleidung ist zu achten.
5. Verunreinigungen sind zu vermeiden; Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.
6. Nehmen Sie Rücksicht auf andere Badegäste! Störungen des Badebetriebs sind zu unterlassen!

§ 6 Verhältnis zu weiteren Regelungen

1. Diese Hausordnung gilt ergänzend zur Nutzungsordnung „Vereinsschwimmen“ sowie zum Sicherheits- und Beschilderungskonzept (vergleiche ausgehängte Sicherheitshinweise).
2. Der Verein sowie die Gemeinde Frasdorf behalten sich verbindliche Anweisungen im Einzelfall vor.

§ 7 Inkrafttreten

1. Diese Hausordnung tritt mit Unterschrift in Kraft.
2. Bei Zuwiderhandlung(en) gegen die Hausordnung behält sich der Verein vor, ein Hausverbot auszusprechen und/oder Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs zu stellen.

Datum: 26.05.2026

Der Vorstand des SC Frasdorf e.V.